

# Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Breslau

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Breslau

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau. — Bezugspreis: Januar—März 1921 3 Mark

Erscheint monatlich zweimal. — Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen

Nr. 2

Sonntag, den 16. Januar 1921

2. Jahrgang

**Inhalt:** I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Feier der 50-jährigen Wiederkehr der Gründung des Deutschen Reiches. 2. Bewilligung erhöhter Versorgungszuschläge. 3. Vergütung für den nebenamtlichen Unterricht an den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen. 4. Zulassung Angehöriger ehemals feindlicher Staaten zum Schulbesuch. 5. Abhaltung von Prüfungen für Zeichner und Zeichnerinnen. 6. Berechnung des Dienstalters der Junglerker. 7. Leibesübungen der Schullehrer und Schullehrerinnen. 8. Förderung des Haushaltungunterrichts. 9. Haftpflichtversicherung der Lehrpersonen. 10. Umhüllungsstücke der Lehrer. 11. Überlastung von Schullehrern zu Wahlversammlungszielen. 12. Aufnahme von Kindern aus Oberschlesien. 13. Personalausweisungen. 14. Erledigte Schulstellen. 15. Amtlicher Teil.

## I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1.

Am 18. Januar sind 50 Jahre vergangen, seit die deutschen Stämme sich zum Deutschen Reich zusammengeschlossen haben. Dieser Tag soll in allen Schulen würdig und eindrucksvoll durch eine dem Ernste der Zeit entsprechende Schlichte und stille Feier begangen werden.

Über alles Trennende der Meinungen hinaus ist im deutschen Volke das Bewußtsein seiner Einheit lebendig. Die Gedenkfeier des 18. Januar wird daher nur durch die Bedeutung des Tages gerecht werden, wenn sie aus dem Empfinden unseres gesamten Volkes heraus gehalten wird. Jede Ausnutzung der Feier zu parteipolitischen Zwecken, insbesondere zur Verherrlichung der früheren Staatsform, ist daher unbedingt zu unterlassen.

Angesichts unserer inneren und äußeren Lage spreche ich die bestimmte Erwartung aus, daß in diesem Sinne von allen beteiligten Stellen verfahren wird.

Der Unterricht fällt an diesem Tage nicht aus.

Die Provinzialschulkollegien und Regierungen beauftrage ich, für ihren Geschäftsbereich hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin W 8, den 6. Januar 1921.

O 11 7. L. U. III A.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 2.

**Betreff:** Bewilligung erhöhter Versorgungszuschläge.

Auf Grund der mir durch die §§ 26 B. D. E. G. und 9 B. R. E. G. erteilten Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen, erlaube ich, zurecht einseitlicher Handhabung der Bewilligung erhöhter Zuschläge zu den Versorgungsgebührentarifen gemäß §§ 19 Abs. 2 B. D. E. G. und 5 B. R. E. G. (Versorgungszuschläge) für den dortigen Geschäftsbereich nach den nachstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Folgendes möchte ich vorausschicken. An sich wäre ich berechtigt, meine Mitwirkung bei der Bewilligung erhöhter Versorgungszuschläge in jedem einzelnen Falle zu verlangen; denn es handelt sich um Bewilligungen, die auf dem Haushalt des Finanzministeriums stehen, ferner, wenn auch nicht um Bestandteile, so doch um Zubehör der Versorgungsgebührentarife, bei deren Bewilligung ich allgemein mitwirke; außerdem bin ich in der Lage, da ich gleichlich zum Erlaß der Ausführungsbestimmungen ermächtigt bin, eine meine Mitwirkung in jedem Einzelfall vorstehende Ausführungsbestimmung zu erlassen. Ich will jedoch zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens in der Erwartung, daß die nachstehenden Grundsätze streng befolgt werden, bei Bewilligung bis einschließlich 75% des Ausgleichszuschlags für Ruhegehaltsempfänger auf meine Beteiligung vorläufig verzichten, indem ich mir vorbehalten, falls sie sich als wünschenswert herausstellen sollte, sie später einzuführen; bei Bewilligung von Versorgungszuschlägen über 50% des Ausgleichszuschlages für Witwen und über 75% des Ausgleichszuschlages für Ruhegehaltsempfänger erlaube ich dagegen, mich ausnahmslos zu beteiligen.

Ich erlaube ferner, wie ich dies bereits für meinen eigenen Geschäftsbereich durch die Ausführungsanweisung vom 5. Juli 1920 (Abt. IV, Biff. 2 Abs. 3 (Finanzm. Bl. S. 185 ff.)) angeordnet habe, auch dorther die Bewilligung erhöhter Versorgungszulagen den nachgeordneten Behörden nicht zu übertragen, diese vielmehr nur zur Ablehnung unbegründeter Anträge zu ermächtigen. Zuständig für die Entgegennahme der Anträge, die Anstellung der erforderlichen Ermittlungen, die Vorschlag unbegründeter Anträge, sowie die Vorlegung begründeter erscheinender Anträge, sind die dorther unmittelbar nachgeordneten Behörden der letzten Dienststellung des Beamten (Regierungspräsidenten pp.). Die Anträge können jedoch auch bei den die Versorgungszulagen zahlenden Kassen oder den diesen untergeordneten Regierungen gestellt werden. Letztere haben, falls die Anträge nicht ihrem Inhalte nach bereits unbegründet erscheinen, die erforderlichen Vorermittlungen selbständig vor der Weitergabe vorzunehmen, falls sich die Behörde der letzten Dienststellung des Beamten in einem anderen Regierungsbezirk befindet. Die nachgeordneten Behörden haben bei Vorlegung begründeter erscheinender Anträge mit den Unterlagen eine kurze tatsächliche Äußerung unter Vorlegung der Um- oder Nachweise über die Versorgungszulagen mitzulegen. Die Vorgänge sind nach der Entscheidung zu den Personalakten zu bringen. Dies sind nur, falls es für die Entscheidung von Bedeutung erscheint, mitzulegen.

Bei der Aufstellung der nachfolgenden Grundzüge, die auch für die Bewilligung von Versorgungszulagen von 60 bis 75 % maßgebend sind, habe ich mich von dem durch die Finanzlage des Staats gegebenen Grundzüge größter Sparsamkeit leiten lassen und darf ergeben ersuchen, die Grundzüge in Zweifelsfällen in diesem Sinne ausulegen.

I. Grundzüge zur Regelung der Versorgungszulagen über 50 % hinaus auf vereinzelte besonders günstige Ausnahmefälle beschränkt bleiben:

II. Das Recht von Anwärtern oder Einkommen oder Unfähigkeit zu einem Nebenberuf allein, über das gesetzliche Maß hinaus irgendwelche Unterbeschwerden oder leichte Krankheiten, besondere Verdienste des Beamten oder vor der Pensionierung in dem Lebensstand gemachte Versicherungen bilden keine ausreichende Grundlage für die Erhöhung des Versorgungszulages.

III. Die Erhöhung des Versorgungszulages ist zulässig, wenn der Versorgungsberechtigte für unterhaltsberechtigzte Angehörige oder Eltern oder das normale Maß hinausgehende Unterhaltungsverpflichtungen zu erfüllen hat.

IV. Die Erhöhung des Versorgungszulages ist zulässig, wenn der Versorgungsberechtigte die unter Ziffer III genannten Familienmitglieder oder sonstige nahe Verwandte, deren Unterhalt dem Versorgungsberechtigten tatsächlich obliegt, wegen zufälliger Infolge aus erhöhten körperlichen oder geistigen Gebrechen oder dauernder erheblicher Krankheit einer besonderen Wartung oder sonstiger erheblicher Aufwendungen bedürftig.

V. Die Erhöhung des Versorgungszulages ist zulässig, wenn sonst unverrichtliche Umstände eintreten, die eine dauernde Belastung verursachen, die von dem Versorgungsberechtigten trotz Einschränkung aus dem Einkommen nicht bestritten werden kann. Wegen einmaliger besonderer Ausgaben ist die Erhöhung nicht zulässig.

VI. Ein nachstehendes Einkommen oder sonst dem Versorgungsberechtigten neben den gesetzlichen Bezügen zustehendes Einkommen aus noch bestehenden einschließlich etwaiger Pensionenbesäßen der bei dem Hausstande des Versorgungsberechtigten gehörenden Familienangehörigen nach der Beurteilung der Bedürftigkeit vermindert werden. Für die Hochrechnung der Angaben über die Vermögens- oder Einkommensverhältnisse sind nach Möglichkeit Unterlagen zu beschaffen.

VII. Die erhöhte Zulage ist als jeweils wiederkehrende zu kennzeichnen ist, darf nur für denjenigen Zeitraum gegeben werden, für den besondere Verhältnisse erforderlich sind, höchstens jedoch mit dem Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist und höchstens für einen Zeitraum von 2 Jahren vom Beginn der Bewilligung ab. Eine gegebenenfalls erforderliche erneuere Bewilligung muß alsdann von dem Ergebnis einer erneuten Prüfung der Bedürftigkeit abhängig gemacht werden.

Dies auf Grund von Ziffer II V meiner Ausführungsanweisung vom 12. Mai d. J. (Fin. Min. Bl. S. 149) ohne erneute Prüfung der Bedürftigkeit lediglich zur Fortsetzung der bisherigen Bezüge bewilligten erhöhten Versorgungszulage hat demgemäß mit dem 1. April 1922 einer erneuten Prüfung der Bedürftigkeit zu unterliegen.

VIII. In keinem Falle darf die bewilligte Erhöhung zusammen mit den sonstigen Versorgungszulagen über 75 % und den ständigen Nebenverdiensten des Versorgungsberechtigten denjenigen Betrag übersteigen, den die Versorgungszulagen mit einem Zuschlag von 100 % ergeben. Darüber hinaus ist auch in Ausnahmefällen die Bewilligung erhöhter Versorgungszulagen nicht möglich; es müssen vielmehr in solchen Fällen gegebenenfalls Unterfüggungsmittel in Anspruch genommen werden.

Ich erlaube, etwa bereits erfolgte Bewilligung unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundzüge einer abschließenden systematischen Nachprüfung zu unterziehen, insbesondere auch über zulässige Höhe und Dauer. Zugleich bitte ich, mein nachträgliches Einverständnis bei der Bewilligung von Versorgungszulagen über 75 % für Ruhegehaltsempfänger und über 50 % für Witwen einzuholen. Von der Wiedererlangung nach den vorstehenden Grundzügen nicht zulässiger, bereits ausgezahlter Beträge wird dabei abgesehen werden können. Ich erlaube jedoch, von jetzt ab Zahlungen aus entgegen den vorstehenden Ausführungsbestimmungen getroffenen Bewilligungen nicht mehr zu leisten.

Berlin, Cz. den 18. November 1920.

Zugleich im Namen des Ministers des Inneren.

Der Finanzminister.

Im kaiserliche Person Staatsminister

Wünscht zur Kenntnisnahme und Nachschau. Sämtliche begründete erscheinenden Anträge sind dem zuständigen Referat zur Entscheidung vorzulegen.

Zugleich im Namen des Ministers des Inneren. Der Finanzminister.

## Nr. 3.

Unter Abänderung des Erlasses vom 22. Dezember v. J. (IV 9742 II) genehmige ich, daß für die Zeit vom 1. Oktober d. J. für den nebenamtlichen Unterricht an den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen eine Vergütung nach folgenden Sätzen gewährt wird:

in Erstklasse E 5 M., in Erstklasse D 5,50 M., in Erstklasse C 6 M., in Erstklasse B 6,50 M. und in Erstklasse A 7 M. Das sind für die Jahresstunde bei 40 Wochen = 200 M., 220 M., 240 M., 260 M. und 280 M.

Die Beteiligung des Staates an höheren Vergütungssätzen ist mit Rücksicht auf die Finanzlage ausgeschlossen. Bei den Schülen mit beweglichen Staatszuschüssen kann der dem Beitragsverhältnis entsprechende Anteil auf die Staatskasse genommen werden, soweit die Mittel, die ich Ihnen demnächst zur Verfügung stellen werde, dazu ausreichen. Eine Erhöhung der festen Staatszuschüsse aus Anlaß der Gewährung erhöhter Vergütungen ist bei der ungünstigen Finanzlage des Staates zu meinem Bedauern nicht möglich.

Ich mache ausdrücklich zur Bedingung, daß die Gemeinden den ihnen durch die Grundsätze vom 3. Juni d. J. (IV 5712) auferlegten Verpflichtungen auch tatsächlich nachkommen. Ausnahmen hiervon können mit Rücksicht auf die knapp bemessenen verfügbaren Mittel nicht mehr zugelassen werden.

Berlin W 9, den 23. Oktober 1920.

Reichler Straße 2.

3-Nr. IV 10787.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Herren Regierungspräsidenten.

## Nr. 4.

Die Bestimmung in dem Rundschreiben vom 30. August 1914 — U I 2086 U I T usw. —, nach welcher Angehörige feindlicher Staaten als Schüler und Schülerinnen zum Unterricht an den unterstellten öffentlichen Schulen nicht zugelassen sind, ist jetzt als gegenstandslos anzusehen.

Berlin W 8, den 28. November 1920.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

UH 1909 U I U I T, U H W, U I K, U I H C, U I H D, A 1.

## Nr. 5.

Die im Jahre 1921 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnen: in Berlin am 15. Juni für die Kriegsteilnehmer findet eine besondere Prüfung vom 14. — 23. März 1921 statt, in Breslau am 15. Juni, in Königsberg am 27. Juni, in Cassel am 20. Juni und in Düsseldorf am 13. Juni.

Berlin, den 29. November 1920.

U I V 8039. \*

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

## Nr. 6.

Es bestehen immer noch Zweifel, wie das Dienstalter der Junglehrer, die am Kriege teilgenommen haben, zu berechnen ist.

Rundschreibend ist das Dienstalter nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 34 des alten Lehrerbefolgungsgegesetzes) zu ermitteln. Danach ist ohne weiteres und unter allen Umständen anzurechnen die Dienstzeit in öffentlichen Schulernt und die Militär- und Kriegsdienstzeit, die in beiden Fällen nach der Vollendung des 20. Lebensjahres zurückgelegt worden ist, die Kriegsdienstzeit auch dann, wenn sie vor der Seminarzeit aber nach dem Beginn des 21. Lebensjahres liegen sollte. (Erlass vom 3. August 1910 — Zentralblatt f. d. L. S. Seite 773).

Beispiel: Geburttag 4. August 1896, Kriegsdienstzeit 24. August 1914 bis 20. April 1919, Schuldienst 1. Januar 1920 bis 24. Januar 1920 und vom 17. August 1920 ab.

Die Kriegsdienstzeit vom 24. August 1914 bis zum 3. August 1916 (vor dem Beginn des 21. Lebensjahres) scheidet zunächst aus. Demnach ist die anzurechnende Dienstzeit: 4. August 1919 bis 20. April 1919 = 2 Jahre und 270 Tage), 1. Januar 1920 bis 24. Januar 1920 = 24 Tage). Die halber am 17. August 1920 = 2 Jahre 294 Tage und schließlich der Beginn des Dienstalters, indem die Zeit bis zum 1. Januar 1920 (der Beginn des 21. Lebensjahres) gütlicher gewiesen war und es, so möglich ist, die Nachteile nach § 1 der Verordnung vom 30. Dezember 1918 (O. S. S. 19) zu beseitigen. Diese Verordnung hat den Zweck, die durch den Kriegsdienst (nicht durch die Kriegsdienstverhältnisse im allgemeinen) entstandenen Nachteile zu mindern oder zu beseitigen, nicht aber, wie von manchen Seiten angenommen wird, Vorteile gegenüber den normalen Verhältnissen zu verschaffen. Ein Lehrer, der infolge seines Kriegsdienstes mehrere Jahre länger in den Schuldienst eingetreten ist, hat im Dienstalter doch keinen Nachteil erlitten, wenn die Zeit bis zu dem späteren Eintritt in den Schuldienst durch Kriegsdienstzeit ausgefüllt wird. Die Verordnung vom 30. Dezember 1918 würde in diesem Falle nicht zur Anwendung kommen. Bei der Prüfung der Frage, ob durch den Kriegsdienst Nachteile im Dienstalter erwachsen sind, ist unter allen Umständen nur bis zum ersten Eintritt in den Schuldienst zu rechnen. (Bergl. den Wortlaut des § 1 der Verordnung). Spätere Schuldienstunterrechnungen dürfen bei der Gehaltsbestimmung nicht berücksichtigt werden. In dem obenangeführten Beispiel hat der erste Eintritt in den Schuldienst am 1. Januar 1920 stattgefunden. Unter

normalen Verhältnissen würde in dem gedachten Beispiel die Seminarerlassungsprüfung im ersten Vierteljahre des Jahres 1916 abgelegt worden sein, der Eintritt in den Schuldienst daher am 1. April 1916 stattgefunden haben. Der tatsächliche erste Eintritt in den Schuldienst — 1. Januar 1920 — ist daher 3 Jahre und 275 Tage später erfolgt. Bis zu diesem Zeitraum kann somit gemäß § 1 der Verordnung die Kriegsdienstzeit, die vor dem Beginn des 21. Lebensjahres liegt, d. i. die Zeit vom 24. August 1914 bis zum 3. August 1916 auf das Dienstalter angerechnet werden. Da aber durch die Verordnung vom 30. Dezember 1918 nicht Vorteile gegenüber den normalen Verhältnissen verschafft werden sollen, ist von der vor dem Beginn des 21. Lebensjahres liegenden Kriegsdienstzeit von 1 Jahre und 245 Tagen nur noch soviel anzurechnen, wie erforderlich ist, um ein Dienstalter zu gewähren, wie der Lehrer es am 1. Januar 1920, dem tatsächlichen ersten Eintritt in den Schuldienst, unter normalen Verhältnissen gehabt hätte. Unter normalen Verhältnissen würde der Lehrer am 1. April 1916 in den Schuldienst eingetreten sein. Da er am 4. August 1896 geboren ist, würde seine Dienstzeit in dessen erst vom 4. August 1916 ab gerechnet haben. Am 1. Januar 1920, dem Tage des tatsächlichen ersten Eintritts in den Schuldienst, würde daher ein Dienstalter von 3 Jahren und 180 Tagen erbient sein. Ohne Anwendung der Verordnung beträgt die Dienstzeit unter den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 1920 (erster Eintritt in den Schuldienst) 2 Jahre und 270 Tage, d. i. die Kriegsdienstzeit, die nach Beginn des 21. Lebensjahres zurückgelegt ist. Dies ergibt einen Unterschied von 245 Tagen. Nur insoweit besteht ein Nachteil im Dienstalter gegenüber den normalen Verhältnissen unter Anwendung der gesetzlichen Anrechnungsvorschriften. Gemäß § 1 der Verordnung sind dem Lehrer daher von der vor dem Beginn des 21. Lebensjahres liegenden Kriegsdienstzeit von 1 Jahre und 345 Tagen nur 245 Tage anzurechnen, d. i. die Zeit vom 2. Dezember 1915 bis zum 3. August 1916.

Das Dienstalter ist somit anzurechnen:

Kriegsdienstzeit 2. Dezember 1915 — 3. August 1916 . . . . .	245 Tage
4. August 1916 — 30. April 1919 . . . . .	2 Jahre 270 „
Schuldienst 1. Januar 1920 — 24. Januar 1920 . . . . .	24 „
Zweiter Eintritt in den Schuldienst 17. August 1920 . . . . .	
Zusammen Dienstalter am 17. August 1920 . . . . .	<u>3 Jahre 174 Tage</u>

Die Bruchstücke zusammengerückt, ist der Beginn des Dienstalters am 17. August 1920 an den 24. Februar 1917 anzulegen. Beginn des Beschäftigungsdienstalters nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Folgegeb. 24. Februar 1924. Nach später etwa eintretenden Durchmutterrechnungen würde das Dienstalter entsprechend heraufzurufen sein.

Ein weiteres Beispiel über die Dienstzeiterrechnungen findet sich in dem Rundschreiben vom 27. April 1920 — U. III. E. 84 III, U. III. C. —

Die Vorschrift unter § 4 Ziffer 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1918 kommt nur selten und stets nur auf besonderen Antrag in Betracht. Die dort vorgesehene Anrechnung auf das Dienstalter ist nur mit meiner Genehmigung zulässig. In den meisten Fällen werden die Nachteile, die in dieser Vorschrift erwähnt sind, schon durch die Anrechnung von Kriegsdienstzeit und die Anwendung des § 1 der Verordnung beseitigt.

Berlin W 8, den 4. Dezember 1920.

U. III. E. 3915.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 7.

Von einer großen Zahl von Lehrern ist aller Art besteht bereits die Einrichtung, daß neben den lehrplanmäßigen Turnstunden wöchentlich ein schul- und aufgabenfreier halbtägiger Tag eingeführt ist, an dem Schüler und Schülerinnen in geordneter Weise bei freier Betätigung in gesunden Leibesübungen, beim Wandern, dem Spiel, den winterlichen Beschäftigungen, dem Schwimmen über Andern, hingehen können.

Ich erlaube hiermit an, daß diese Einrichtung vom 1. April d. J. ab auf alle Volks- und Mittelschulen, Lehrers- und Lehrerinnerschulungsanstalten, sowie alle höheren Lehranstalten für die männliche und die weibliche Jugend vom 6. Schuljahre ab, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben gestatten, ausgedehnt wird. Dabei ist den Wünschen der Jugend bezüglich der Art der von ihnen zu betreibenden Leibesübungen je nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

In der Unterrichtszeit ist durchschnittlich alle 4 Wochen, wo es die Verhältnisse nicht unmöglich machen, vom 6. Schuljahre ab ein Ganztags einer winterlichen Wanderung zu widmen. Das Wandern soll einen frischen, frohlichen Sinn und Wanderlust wecken, zu heiligem Sehen und Hören erziehen, Freude an der Natur, an der Heimat und an der Kameradschaft gewähren und Ausdauer vertiefen.

Daneben ist z. B. auf der Fahrt zum Fernsehen, zum Schauen von Entfernungen, zum Zurechtfinden im Gelände und zur Beurteilung des letzteren anzuleiten. Hierbei können einfache, im Freien entworfenen Geländestimmen dem ortsständlichen Unterricht wertvolle Dienste leisten.

Gegentlicher frischer Gesang von Turn- und Wanderliedern erhöht die Freude und Ausdauer der Teilnehmer. Auch Geländespiele in Form eines Schitzspiels oder dergl. können diesem Zwecke dienen.

Die Jugend ist an die Beachtung der für das Wandern erprobten Gesundheitsregeln zu gewöhnen; insbesondere ist Alkohol- und Tabakgenuß zu meiden. Einer geordneten Fußpflege ist die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

Wegen der verschiedenen Leistungsfähigkeit der Schüler und Schülerinnen ist in der Regel Klassenweise zu wandern.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung wird durch Einteilung der Wandergesellschaft in Gruppen erleichtert, für die ein geeigneter Schüler (Schülerin) als Gruppenführer (in) bestimmt wird.

Ich vertraue, daß alle Mitglieder des Lehrkörpers sich nicht bloß für das geistige und sittliche, sondern auch für das körperliche Gedeihen der ihnen anvertrauten Jugend mitverantwortlich fühlen und bei der Durchführung der vorstehenden, zur Wiederherstellung und Erhaltung der Volksgesundheit dienenden Maßnahmen je nach ihren Fähigkeiten mitzuwirken bereit sind.

Insbesondere sind die Klassenlehrer(innen) verpflichtet, die Turnlehrer(innen) dabei zu unterstützen.

Bessere Mittel aus staatlichen Fonds können für diese Zwecke von hier aus zurzeit nicht zur Verfügung gestellt werden.

Berlin W 8, den 29. März 1920.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III B 6543. 1, U II, U I W, U III, U III A.

Nr. 8.

Die Berichte der Regierungen und des Provinzial-Schulkollegiums Berlins zu meinem Rundschreiben vom 9. Dezember 1919 — U III A 1574 — lassen zu meinem Bedauern fast überall einen Rückgang im praktischen Haushaltungsunterricht in der Volksschule erkennen. Die Kriegsverhältnisse, Lebensmittel ufw., Kohlennot und Teuerung haben vielfach eine Einstellung dieses Unterrichts herbeigeführt. Neueinrichtungen kamen aus den gleichen Gründen, ganz besonders aber auch wegen der hohen Kosten der ersten Einrichtung, nur in seltenen Fällen zustande. Daß aber auch unter schwierigen Verhältnissen Erfolge erzielt werden können, zeigen z. B. die Berichte der Regierungen zu Königsberg und Stettin.

Im Hinblick auf die Bedeutung dieses Unterrichts veranlasse ich die Regierungen und das Provinzial-Schulkollegium Berlin, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß trotz aller Schwierigkeiten möglichst liberal Einrichtungen für den Haushaltungsunterricht geschaffen werden. Im übrigen verweise ich auf den Rundschreiben vom 20. März 1916 — U III A 242 U III C.

Bis auf weiteres wolle die Regierung und das Provinzial-Schulkollegium Berlin alljährlich bis zum 1. Dezember unter Benützung des nachfolgenden Schemas über den Stand des Haushaltungsunterrichts berichten.

	Praktischer Haushaltungsunterricht wird erteilt					Keiner Kochunterricht wird erteilt					Wanderhaus-haltungsschulen		
	in		durch			in		durch					
	Schul-orten	Volks-schulen	Mittel-schulen	Lehr-erinnen	Lehr-erinnen	Schul-orten	Volks-schulen	Mittel-schulen	Lehr-erinnen	Lehr-erinnen	Lehr-erinnen	Zahl der Kreis-erinnen	Zahl der Kreis-erinnen
Im Vor-jahre													
Berichts-jahre													
Mehr													
Weniger													

Berlin W 8, den 9. Dezember 1920.

U III A 30.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Wir erziehen hiernach die Lehrerschaft und die örtlichen Schulbehörden sowie die Herren Kreis-Schulräte und Vordräte, der Pflege und Förderung hauswirtschaftlichen Unterrichts besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Alljährlich ist uns von den Herren Kreis-Schulräten bis zum 1. November unter Benützung des in dem obigen Ministerialerlasse vorgeschriebenen Schemas über den Fortschritt der Sache zu berichten.

Wir weisen auch erneut hin auf unsere Rundverfügung vom 5. März 1920, II c 5620, deren Beachtung in den Schulen besonders in dem der Schulentlassung vorangehenden Vierteljahr von Nutzen sein wird.

Dresden, den 1. Januar 1921.

II c 8262.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

## Nr. 9.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die Leitung und Aufsicht über die durch Erlass vom 29. März 1920 — U III B 6543 usw. — angeordneten Leibesübungen und Wandlungen sind, welche Lehrer und Lehrerinnen in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt vornehmen.

Eine Haftpflichtversicherung der Lehrer und Lehrerinnen ist von hier aus nicht beabsichtigt. (Vergl. die Gesetze vom 1. August 1909, Gef. S. S. 691, und 14. Mai 1914, Gef. S. S. 117).

Berlin, W 8, den 18. Dezember 1920.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III B Nr. 8397 U II, U II W, U III, U III D.

## Nr. 10.

## Betrifft: Umsatzsteuerpflicht der Lehrer.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 24. Juli 1920 III U 5557 übersehe ich in der Anlage einen Auszug der für das Unterrichts- und Schulwesen wichtigen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes mit dem Verheimgeben, diese Grundzüge in den betreffenden Kreisen bekannt zu geben und diese mit etwaigen Zweifelsfragen an die zuständigen Umsatzsteuerämter zu verweisen.

Berlin, den 27. September 1920.

III U 6269.

Der Reichsminister der Finanzen.

Abdruck zur weiteren Veranlassung: Die Grundzüge sind durch die Amtsbücher (Schulblätter) bekannt zu geben.  
Berlin W 8, den 22. Dezember 1920.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U III B 1441, U III B III b, U II, U II W, U I, A I.

## I. Umsatzsteuerpflicht.

1. Nach § 1 des neuen Umsatzsteuergesetzes unterliegen auch die freien Berufe der Umsatzsteuer. Voraussetzt ist für das Unterrichts- und Schulwesen: Der angestellte Lehrer ist mit der Befolgung nicht umsatzsteuerpflichtig, die er aus der innerhalb seines Anstellungsverhältnisses liegenden Tätigkeit bezieht, mag es sich um Lehrer an öffentlichen oder an Privatschulen oder um fest angestellte Hauslehrer oder Hauslehrerinnen handeln. Die Umsatzsteuerpflicht tritt jedoch ein, wenn er Privatstunden (z. B. in Gegenständen des Schulunterrichts, Klavierstunden usw.) gibt, weil seine Tätigkeit dann zu der eines freien Berufes gehört. Das Gleiche gilt, wenn er sich schriftstellerisch durch Schreiben von Büchern, Anfertigung von Übersetzungen, Beiträgen für Zeitungen und Zeitschriften usw. betätigt, im letzteren Falle, soweit die Tätigkeit eine gewisse Nachhaltigkeit erkennen läßt. Die Unternehmer privater Schulen sind mit ihren gesamten Einrichtungen aus dem Schulbetriebe, nicht etwa nur mit dem Betriebsübernahm umsatzsteuerpflichtig. Auch ein Weg von ihrer eigenen Lehrtätigkeit, wie das nach dem alten Umsatzsteuergesetz zulässig war (vergl. meinen Erlass vom 3. Mai 1919 und 13. Februar 1920, Amtliche Mitteilungen über die Umsatzsteuer usw. 1919 S. 235 und Reichssteuerblatt 1920 S. 191), ist wegen der Einbeziehung der freien Berufe in die Umsatzsteuerpflicht nicht gestattet.

2. Über die Befreiung von Vorträgen wissenschaftlich belehrender Art sind in §§ 3—5 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Verordnungsblatt für das Deutsche Reich S. 937 ff.) besondere Bestimmungen enthalten. Von diesen kommt § 4 Nr. 1 für die Lehrtätigkeit insoweit in Betracht, als der Lehrer gleichzeitig Lehrer an Universitäten oder anderen Hochschulen ist oder Dozentenkreisen angehört, auf die diese Vergünstigungen gemäß § 4 Abs. 1 a. a. D. anzuwenden sind.

## II. Erhöhte Steuerpflicht.

Ein Lehrer, der gleichzeitig eine Pension oder ein Internat unterhält, unterliegt der allgemeinen Umsatzsteuer, sofern nicht etwa die Schüler, wie das z. B. bei Pensionen der Fall sein kann, nur zu einem vorübergehenden Aufenthalt aufgenommen werden, d. h. zu einem Aufenthalt, der noch den Umständen bei Beginn auf nicht länger als auf drei Monate beschränkt ist. Die erhöhte Steuer wird dann immer zu erheben sein, wenn der Personsinhaber gleichzeitig Zimmer für die vorübergehenden Besuche von Eltern usw. abvermietet. In der Regel wird für Verbedingung und Befreiung ein Elementarvertrag vereinbart sein. Dann kann für die Befreiung ein angemessener Teil abgeteilt werden. Über die Höhe des Preises werden die Umsatzsteuerämter auf Grund von Verhandlungen mit den Volkswirtschaftlichen Verbänden Auskunft zu geben in der Lage sein. Abzüge für Bedienung und sonstige Nebenleistungen (Gehung, Licht, Bettwäsche usw.) dürfen nicht gemacht werden.

## III. Umsatzsteuererklärung.

Soweit nach Vorstehendem eine Umsatzsteuerpflicht besteht, hat der Steuerpflichtige den Gesamtbetrag der Entgelte zu berechnen, die er im Laufe eines Steuerabschnitts d. h. in den Fällen zu I des Kalenderjahres, in den Fällen zu II des Kalenderverlängerjahres für seine Leistungen vereinbort hat. Auf Antrag kann auch in den Fällen zu II das Umsatzsteueramt Verlangung der Steuerabschnitte auf ein Jahr zulassen. Zum Entlast gehen alles d. B. einig, was der Empfänger der Leistungen aufwenden muß, um diese zu erlangen. Unkosten, z. B. Zehrgelder zur Privatstunde, Nebenabgaben der Pensionbetriebe (vergl. II) dürfen nicht abgezogen werden. Wenn andererseits der Lehrer z. B. bei Privatstunden außerbarem Gelde auch freie Verpflegung oder sonstige als Teil des Entgelts anzusehende Vergünstigungen erhält, so sind diese nach dem gemeinen Werte zu berechnen und dem Barbetrag zuzugählen. Die Steuerbeträge sind auf volle Mark nach unten abzurunden.

## IV. Sonstiges.

Soweit Gegenstände erworben werden, die gemäß §§ 15 oder 21 des Gesetzes der Einkommensteuer von 15% unterliegen, kann der Erwerber einen Vergütungsanspruch von 10% bei dem für ihn zuständigen Umsatzsteueramt erheben, wenn er nachweist, daß er die Gegenstände im öffentlichen Interesse insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke oder, soweit es sich um Klaviere, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumente handelt, diese für Lehr- oder berufliche Zwecke erworben hat. Zur Erläuterung dieser Vorschrift sagt § 197 der Ausführungsbestimmungen, daß ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben ist, wenn die Gegenstände zum öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, und zwar bei Turn- und Sportgeräten, die von Unterrichts- und Erziehungsanstalten oder solchen Vereinen erworben werden, deren Zweck die Körperliche Erziehung ihrer Mitglieder ist, soweit es sich nicht um Geräte für den Golf-, Hockey-, Polo-, Reit-, Fahr-, Segel-, Racht-, Tennis-, Bobbleigh- oder Skeletonsport handelt. Als im öffentlichen Interesse liegend ist ferner gemäß § 20 Nr. 1 des Gesetzes der Erwerb für kirchliche Zwecke anzusehen (z. B. bei Altargeräten, Harmonien). Ein öffentliches Interesse liegt ferner vor, wenn der Erwerber nachweist, daß er den Gegenstand innerhalb einer wissenschaftlichen Betätigung verwenden will (z. B. optische Gläser für private astronomische Studien). Für Bilder, die der Unterhaltung und Fortbildung der Jugend dienen, wird gemäß § 44 II Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen im Wege des Vergütungsverfahrens nach § 20 Nr. 1 des Gesetzes Einkommensteuerfreiheit zugesprochen werden. Den Vergütungsantrag können insbesondere Lehr- und Erziehungsanstalten aller Art, z. B. auch Privatschulen, nicht aber einzelne Lehrer, stellen. Der Vergütungsanspruch ist ferner nach § 197 I b gegeben bei Flügeln, Klavieren, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumenten, wenn der Erwerber nachweist, daß er ohne das Instrument entweder seine Ausbildung für einen Beruf nicht betreiben kann und daß er diesen Beruf nach Abschluß der Ausbildung öffentlich ausüben will, oder daß er selbst berufsmäßig gegen Entgelt Musikunterricht erteilt oder Leiter einer Lehranstalt ist und daß die genannten Musikinstrumente zum berufsmäßigen Unterricht oder in der Lehranstalt verwendet werden sollen. Der Vergütungsanspruch ist auch dann anzuerkennen, wenn der Erwerb z. B. des Klaviers oder der Orgel, lediglich zu Zwecken der Begleitung beim Gesänge, oder auch beim Tanzunterricht geschieht.

## Nr. 11.

Für die bevorstehenden Landtagswahlen erinnere ich an meinen Erlaß vom 8. Januar 1919 — U II 53 —, worin ich weitgehendes Entgegenkommen gegenüber allen Parteien bei Besätzen um Überlassung von Schulräumen zu Wahlversammlungen empfohlen habe. Auch jetzt wiederhole ich, daß allen politischen Richtungen gegenüber prinzipielle Unparteilichkeit zu beobachten ist. Wollen sich die Verfügungsberechtigten über die Schulräume (Schulvorstände, Magistrate, Schulleiter usw.) für alle Fälle die Erhaltung der Kosten sichern, welche durch die Reinigung, Heizung und Beleuchtung, sowie auch durch etwaige Beschädigungen in den Schulräumen (Einrichtungsgegenstände, Feuerlöscher) entstehen, so bestehen keine Bedenken dagegen, daß sie die Überlassung der Schulräume von der Hinterlegung eines angemessenen Betrages seitens der Sozialmieter abhängig machen. Für die Überlassung von Schulräumen ist auch jetzt wieder selbstverständlich Voraussetzung, daß der Schulunterricht in keiner Weise gestört wird.

Berlin W 8, den 24. Dezember 1920.

U II D 2574 U H I.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

## Nr. 12.

Da die Unterbringungsfrage in Oberschlesien infolge des zu erwartenden Zuzuges von Abstimmungsberechtigten ungeheure Schwierigkeiten bereitet, ist beabsichtigt, eine Anzahl Kinder nach Art von Ferienkindern während der Zeit der Abstimmung — also für etwa 3 Wochen — nach Niederschlesien zu verlegen unter der Bedingung, daß die Eltern für jedes Kind, das verschickt wird, ein Bett für einen Abstimmungsberechtigten zur Verfügung stellen.

Damit sich genügend Pflegereltern bereit erklären, solchen Ferienkindern Quartier zu geben, bitten wir in Betracht des großen vaterländischen Zweckes auf die Schullinder dahin einzuwirken, daß sie ihre Eltern bitten, Kinder aus Oberschlesien aufzunehmen. Als Entgelt für die zu leistende Verpflegung werden täglich 5 M. gezahlt.

Breslau 18, den 15. Dezember 1920.

Kaiser-Wilhelm-Platz 20.

Nr. 11 3-Nr. 261/17. Zentralfstelle für die technische Durchführung der ober-schlesischen Abstimmung.

Abkrist zur Kenntnis mit dem Ersuchen, der obigen Bitte in entgegenkommenster Weise zu entsprechen.

Breslau, den 21. Dezember 1920.

IIa 13500.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren KreisSchulräte, Schulleiter und Lehrer des Bezirks.

## II. Personalsnachrichten.

1. Schulaufsicht: Der Regierungs- und Schulrat Boldheim in Erfurt ist zum Oberregierungsrat unter Übertragung der Stelle des Dirigenten der Abteilung für Kirchen- und Schulwesen der Regierung ernannt worden.

Dem Stadtschulrat Dr. Pauterbach in Breslau ist die staatliche KreisSchulaufsicht über die der Regierung unterstellten Schulen der Stadt Breslau nebenamtlich übertragen worden.

## 2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs- termin
<b>Einstweilig angestellt:</b>				
Weinlichte, Paul	Klimpich	Klimpich	kath. Lehrerstelle	1. 4. 1920
Grosser, Willibald	Waigen, Kr. Frankenstein	Waigen, Kr. Frankenstein	" "	1. 12. 1920
Gottschalk, Georg	Hausdorf, Kr. Neurode	Hausdorf, Kr. Neurode	eb. "	1. 1. 1921
<b>Endgültig angestellt:</b>				
Kowol, Angela	Schildberg	Trebnitz	kath. Lehrerstelle	20. 5. 1920
Leindt, Fritz	Breslin	Brieg	eb. Lehrerstelle	1. 10. 1920
Jilguth, Oskar	Heidelsfeld, Kr. Oboornik	Ober Salzbrunn, Kr. Waldenburg	" "	"
Rubäger, Hermans	Katschan, Kr. Guben	Krauschitz, Kr. Wittlich	" "	"
Prochnow, Franz	Wingenthat, Kr. Wranberg	Ober Salzbrunn, Kr. Waldenburg	" Lehrerstelle	"
Ober, Elisabeth	Mit Kästig, Kr. Waldenburg	Mit Kästig, Kr. Waldenburg	kath. "	1. 11. 1920
Poppe, Wilhelma	Breschen	Samenz, Kr. Frankenstein	" "	"
Seidel, Franz	Wodau, Kr. Striegau	Wodau, Kr. Striegau	" Lehrerstelle	"
Walter, Edward	Breslau	Ndr. Hausdorf, Kr. Neurode	" "	1. 12. 1920
Junggebauer, Max	Ndr. Waltersdorf, Kr. Waldenburg	Ndr. Waltersdorf, Kr. Waldenburg	eb. "	"
Secht, Walter	Kaubheim, Kr. Wirsitz	Grünau, Kr. Schweidnitz	" "	1. 1. 1921

3. Ernannt: Hauptlehrer Julius Hoppe hieselbst zum Rektor an einer kath. Volksschule hieselbst; Hauptlehrer Robert Reimann hieselbst zum Rektor an einer ev. Volksschule hieselbst.

4. Versetzungen in den Ruhestand: Lehrerin Berta Biehler in Mit Kästig, Kr. Waldenburg, zum 1. 10. 1920; Rektor Gottlieb Frenzel in Wollersdorf, Kr. Waldenburg, zum 1. 4. 1921.

5. Todesfälle: Hauptlehrer Oswald Jentsch an der ev. Schule in Roderwitz, Kr. Breslau, am 29. 12. 1920.

## III. Erledigte Schulstellen.

Schule	Schulaufsichtsbezirk	Bezeichnung der Stelle	Datum des Freierwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Abslingwalde	Habelschwerdt	3. kath. Lehrerstelle	Bereits frei	Kreisakademat in Habelschwerdt 614 25. 1. 1921

Der Anhang für den nicht der Abstimmung unterliegenden Teil des Regierungsbezirks Oppeln erscheint diesmal nicht.

## IV. Nichtamtlicher Teil.

## Soennecken

### Nr 111

### Beste Schulfeder

Überall erhältlich  
Sells & F. Soennecken Schreibfed.-fabrik Bohn - Leipzig



Nur echt mit „Soennecken“